

Der Reidemeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 99

11. Juni 1986

Die Städtepolitik der Grafen von der Mark insbesondere im Süderland



Rainer Assmann

Geb. 3. Juli 1935 in Berlin-Dahlem. Eltern: Eberhard Assmann aus Lüdenscheid, Lore, geb. Westhoven aus Berlin. Durch Vorfahren aus Stadt und Land Lüdenscheid im Süderland verwurzelt. 1943 Evakuierung von Berlin nach Oeckinghausen in das urgroßelterliche Haus; das großelterliche Lüdenscheider Haus war bereits Bombengeschädigten zur Verfügung gestellt worden. 1956 Abitur am Zeppelin-Gymnasium. Studium zunächst Betriebswirtschaft und Jura, dann nur Jura in Tübingen und Göttingen. 1961 1., 1965 2. jur. Staatsprüfung. Jurist im Staatsdienst (Rechtspflege der Bundeswehr) in Düsseldorf, Münster und z. Z. in Kassel (Regierungsdirektor, Rechtsberater/Wehrdisziplinaranwalt bei der 2. PzGrenDiv.). Verheiratet, 3 Kinder. – Gefördert von W. Sauerländer bereits während Schulzeit Arbeiten, später Veröffentlichungen auf orts- und landeskundlichem Gebiet des Lüdenscheider Süderlandes mit Schwerpunkt Rechtsgeschichte. Seit Studium darüber hinaus Arbeiten und Veröffentlichungen auf universitätsgeschichtlichem Gebiet mit Schwerpunkt Studentengeschichte. Seit 1984 Schriftleiter der »Beiträge zur Deutschen Studentengeschichte«.

1. Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation kannte von Beginn an starke Teilgewalten. Die deutschen Könige mußten stets aufs Neue gegen die Herzöge des Reichs um ihre Machtposition kämpfen. Friedrich I., Barbarossa, konnte sich gegen den unbotmäßigen Sachsen-Herzog Heinrich den Löwen noch durchsetzen: Heinrich verlor 1180 das sächsische Herzogtum¹⁾. Doch die Reichsgewalt begann mehr und mehr zu verfallen. Wesentliche Reichsrechte wurden den weltlichen Fürsten 1231 im »statutum in favorem principum« zugestanden, darunter das Recht des Burgen- und Städtebaus. Im »statutum« erscheint erstmalig der Begriff des Landesherrn, des »dominus terrae«²⁾. Es bildeten sich Staaten im Staate.

Das Herzogtum Sachsen in seinen Teilen Westfalen und Engern war 1180 dem Erzbischof von Köln übertragen worden. Dieser versuchte über ein Jahrhundert mit wechselnden Erfolgen, sich als Landesherr gegen die ihrerseits erstarkenden regionalen Größen, darunter die Grafen von Altena-Mark durchzusetzen. Mit der Schlacht von Worringen 1288 erfuhr er das gleiche

Schicksal wie zuvor die deutschen Könige gegenüber ihren Herzögen. Er mußte u. a. den Grafen von der Mark das Recht des Landesherrn, darunter das Recht des Burgen- und Städtebaus zubilligen³⁾. Der Kampf zur Durchsetzung dieser Machtposition war jeweils fließend. Die Jahre 1231 und 1288 bestätigten eine Lage im Reich bzw. im Herzogtum Westfalen und Engern, die bereits zuvor teilweise durch die Herzöge bzw. Grafen geschaffen worden war.

Mehrere Wege führten zum Ziel: Über die Erringung von Gerichts- und Verwaltungstiteln mit entsprechend großräumigen Einflußbereichen und den Bau von Burgen ist in dieser Zeitschrift bereits berichtet worden⁴⁾. Hier soll ergänzend und zur Abrundung die Städtepolitik der Grafen von der Mark als eines der stärksten »politischen Kampfmittel«⁵⁾ auf dem Wege zum »dominus terrae« aufgezeigt werden.

2. Die Errichtung von Städten verschaffte dem Stadtherrn im Zeitalter der werdenden Territorialstaaten Großburgen. Wie jede Burg war eine Stadt mit Mauern befestigt. Eine Stadt wurde – auch das

Liebe Leser!

»Der Reidemeister«, die Geschichtsblätter des Lüdenscheider Geschichtsvereins, geht selber einem geschichtlichen Ereignis entgegen. Wenn Sie auf die Kopfleiste schauen, stellen Sie fest, daß die heutige Ausgabe die Nummer 99 trägt. In einigen Wochen wird die 100. Ausgabe erscheinen, wahrlich ein Grund, von einem Jubiläum zu sprechen.

Vor 30 Jahren, im August 1956, erschien die erste Nummer der Geschichtsblätter; im Durchschnitt waren es also drei Ausgaben pro Jahr. Bis zur Nummer 39 hatte Wilhelm Sauerländer die Schriftleitung inne, als der Tod ihm am 28. Mai 1967 den Schreibstift aus der Hand nahm. – Seitdem habe ich mich bemüht, in 60 weiteren Ausgaben die historisch interessierte Leserschaft mit der Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung in unserer Stadt bekannt zu machen. Eine Fülle von Themen aus der mittelalterlichen und neuzeitlichen Geschichte Lüdenscheids haben die Autoren bearbeitet und Licht in die Vergangenheit unseres Gemeinwesens gebracht. Und so wurde »Der Reidemeister« selber eine wichtige Quelle der Stadtgeschichtsschreibung.

Für die Ausgaben 99 und 100 konnte ich die meisten der lebenden Mitarbeiter gewinnen, einen Beitrag zum Jubiläum zu schreiben. Auf diese Weise hoffe ich, sie alle gewissermaßen in konzentrierter Form der Leserschaft vorstellen zu können. Wie die 98 »Reidemeister« vorher, wird in diesen beiden Ausgaben der Facettenreichtum unseres geschichtlichen Werdegangs deutlich. Ich danke allen Kollegen für die Bereitwilligkeit, mit der sie sich zur Verfügung gestellt haben.

Dank gilt aber auch den Lüdenscheider Nachrichten und der Druckerei Staats, die 30 Jahre lang die Geschichtsblätter betreut haben. Dank gilt aber vor allem einer treuen Leserschaft. Mit der Nummer 101 wird demnächst ein neuer Abschnitt beginnen. Auch er wird dazu dienen, unsere Vergangenheit aufzuhellen, was nicht zuletzt auch dazu führen wird, daß wir unsere Gegenwart besser verstehen.

Möge dieser neue Abschnitt friedlich verlaufen und der historischen Forschung freundlich sein.

Gott gebe es!

W. Walter Hostert

Walter Hostert

hatte sie mit der Burg gemeinsam – stets an strategisch günstigem Ort angelegt; beide, Burg und Stadt, dienten der Festigung der Landesherrschaft. Der wesentliche Unterschied war neben der räumlichen Ausdehnung die Verleihung oder auch Bestätigung vorhandener besonderer Privilegien an die Bürger der Stadt. Diese Privilegien (Freiheiten) lösten die Bürger aus bestehenden, teilweise mit fremden Rechten durchsetzten Rechtskreisen heraus und schufen einheitliches, allein vom Stadtherm abhängiges Recht. Als Beispiele verliehener Freiheiten seien genannt: Verleihung persönlicher Freiheit einschließlich freien Erbrechts, das Recht zunächst beschränkter, später freier Rats- und Bürgermeisterwahl sowie Gerichtshoheit, ferner Satzungs- und darunter Steuerrecht, also legislatives, exekutives und judicatives Recht. Die Städte wurden Keimzellen einer neuen, auf territorialer Grundlage beruhenden Landeshoheit⁶⁾.

Welche militärische Bedeutung eine solche Stadt für den Stadtherm hatte, wird aus einer Nachricht⁷⁾ ersichtlich, die möglicherweise Lüdenscheid betrifft. Es wird aus Erfahrung mit der ortsgeschichtlichen Geschichtsschreibung⁸⁾ aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß hieraus unter Berufung auf den Verfasser weder ein Wahrscheinlichkeits- noch ein Tatsächlichkeits-schluß gezogen werden darf. In der Urkunde über den Friedensschluß von 1278 zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Grafen von der Mark ist in einem Nachsatz vor der Nachricht, daß die »opidum« Lüdenscheid auf den Erzbischof von Köln übertragen werden soll, gesagt: »... dum fuit in obsidione Novi Opidi«. An anderer Stelle findet sich ein Vermerk, daß der Erzbischof von Köln noch nach dem Friedensschluß von 1278 die märkische »novum opidum« belagere, da diese über den Friedensschluß hinaus Widerstand leiste. Da die märkische Neustadt erst 1301 gebaut wird, und, sieht man von den nicht übersichtlichen Daten über Bochum ab, Lüdenscheid die s. Z. neueste Stadt der Grafen von der Mark war, besteht die Möglichkeit, daß es sich bei dieser wehrhaften Stadt um Lüdenscheid gehandelt hat.

3. Die »Stadtlandschaft« entwickelte sich im Süderland wie folgt⁹⁾:

3.1 Am Rande der entstehenden Grafschaft Altena-Mark lagen zwei, bereits im 12. Jahrhundert bestehende Städte: Dortmund und Soest; beide wurden später bedeutende Rechtsvorbilder.

3.2 In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden vor und nach dem Eckdatum 1231 in der Grafschaft Mark und den angrenzenden politischen Landschaften, soweit sie für die Städtepolitik der Grafen von der Mark von Bedeutung sind, folgende Städte:

Gründung durch den Erzbischof von Köln, Herzog von Westfalen und Engern: vor 1225 Werl, 1222 Attendorn, sp. 1236 Recklinghausen; Gründung durch die Grafen Altena-Mark: fr. 1226 Hamm (zuvor Nienbrügge?); Grafen Arnsberg: sp. 1238 Arnsberg; Grafen Berg¹⁰⁾: 1230 Lennep, 1218 Wipperfürth.

Auf einen Blick wird deutlich, daß sämtliche Beteiligten die Städtepolitik als Hebel des Machtkampfes um die Landesherrschaft zu handhaben wußten.

Vor dem Eckdatum 1288 sieht die zweite Welle der Stadtgründungen folgende märkischen Städte im Werden: Kamen 1243, Unna 1265, Iserlohn 1265 und Lüdenscheid 1268.

Die Stadterhebung von Kamen, Unna und Iserlohn konnte der Erzbischof von Köln über längere Zeit noch verhindern: 1265 muß sich der Märker nach einer für ihn ungünstig verlaufenen Fehde gegenüber dem Kölner Erzbischof verpflichten, die »villas« = Dörfer ohne Erlaubnis des Erzbischofs nicht weiter zu befestigen.

»... quod nos villas Unna, Chamene et Yserenlohn non muniemus vel firmabimus, sine sua comiventia et consensu«¹¹⁾.

Lüdenscheid ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht erwähnt. Doch drei Jahre später, 1268, bat Graf Engelbert v. d. Mark den Erzbischof, aus Lüdenscheid eine Stadt machen zu dürfen¹²⁾. Die Bitte dürfte erfüllt worden sein. Lüdenscheid wird befestigt worden sein, und zwar ebenso wie Kamen und Iserlohn. Denn 1278 mußte der Märker nach erneut ungünstig verlaufener Fehde sich verpflichten, die Befestigungen von Iserlohn und Kamen innerhalb eines Monats zu schleifen; Lüdenscheids Mauern und Befestigungen sollten jedoch solange erhalten bleiben, wie der Erzbischof es dulde:

»... Item muri et municiones opidi de Lüdenscheid usque ad crastinum beati Martini hiemalis manebunt inconvulsi et extunc deponi faciemus et fossata impleri, nisi de dicti domini nostri archiepiscopi gratia ulterius remanserint et voluntate...«¹³⁾.

Ein Jahr später sind die Mauern von Iserlohn und Kamen geschleift; die Stadt Lüdenscheid konnte der Märker nur durch einen politisch geschickten Schachzug retten, indem er sie dem Erzbischof von Köln in seiner Eigenschaft als Herzog von Westfalen und Engern übertrug und als Lehen zurückerhielt. Daß Lüdenscheid dadurch nicht zu einer »Kölnischen« Stadt wurde, ist in dieser Zeitschrift im letzten Jahr ausdrücklich belegt worden¹⁴⁾.

3.3 Mit dem Jahre 1288 verschob sich die Rechtslage zugunsten der Grafen von der Mark. Versuchten diese zuvor durch Gründung der Städte Kamen, Unna, Iserlohn und Lüdenscheid die für sie ungünstige Rechtslage zu durchbrechen, so mußten sie die günstige Rechtslage nach 1288 verteidigen.

Im Jahre 1301 gründeten die Grafen von der Mark im Gerichtsbezirk Gummersbach, der 1273 an sie durch die Grafen von Berg verpfändet worden war, die Stadt Neustadt. Der Märker ließ sich zur Absicherung seines jungen Rechts die Stadtverleihung an Neustadt von König Albrecht genehmigen¹⁵⁾. Der Kölner Erzbischof antwortete mit der Stadtgründung von Olpe im Jahre 1311.

Im Jahre 1302 beschwerte sich der Kölner Erzbischof vor König Albrecht¹⁶⁾, die Grafen von der Mark hätten sich laut Urkunde verpflichtet, die »structura« in »Kamene« und »Ludelscheyde« niederzulegen, es bisher aber nicht getan. Die Beschwerde ist offensichtlich erfolglos gewesen. Denn von einer Entfestung der Städte nach 1302 ist nichts zu erfahren.

Nach 1311 vermochten die Märker im fast vollständig aus kölnischem Grundbesitz bestehenden Meinerzhagen mit Erfolg zu verhindern, daß der Kölner Erzbischof den Ort mit Marktrechten versah oder gar ihn befestigen ließ¹⁷⁾.

Im Jahre 1353 legten die Märker im Kirchspiel Werdohl zur Grenzsicherung gegen Arnsberg und das kölnische Menden die Stadt Neuenrade und die Burg Klusenstein an.

Im Jahre 1366 erwarben die Grafen von der Mark jenseits vom kölnischen Attendorn die Herrschaft Bilstein-Fredeburg. In Bilstein und Fredeburg¹⁸⁾ fanden die Grafen von der Mark bereits mit Rechten bewidmete Burgsiedlungen vor, die sie förderten. Für Bilstein ist ein nachmärkisches Privileg der Erzbischöfe von Köln überliefert: 1445 bestätigte Köln alle früheren Rechte »... in maissen Sy van den hertzen van Cleve (Mark) gelaissen ind behalden synt«. Für Fredeburg liegen Privilege der Grafen von der Mark vor. 1414 und 1423 bestätigte Adolf IV. »unser Fryheit ind Bürgere to Vredeburg« die Privilegien seiner Vorfahren aber auch des Dietrich von Bilstein als deren Rechtsvorgänger.

Dennoch war hier die Städtepolitik der Grafen von der Mark nicht erfolgreich. Die

Grafen von der Mark konnten sich in Bilstein-Fredeburg nicht dauerhaft durchsetzen. Die Erzbischöfe von Köln hatten in der Herrschaft Waldenburg, der Burg Schnellenberg und in den Städten Attendorn und Olpe einen Sperrriegel zwischen der Grafschaft Mark und Bilstein-Fredeburg in der Hand, der ein Zusammenwachsen ausschloß. Im Friedensschluß nach der Soester Fehde mußten die Grafen von der Mark 1446 auf Bilstein-Fredeburg endgültig verzichten.

Während die Stadtgründung von Breckerfeld den Märkern 1396 widerstandslos gelang, konnte in Plettenberg der Erzbischof von Köln noch ein letztes Mal eine märkische Stadtgründung verzögern. In Plettenberg hatten die Grafen von der Mark 1385, also verhältnismäßig spät, hoheitliche Rechte erworben. Bis zu diesem Zeitpunkt sicherte die 1301 durch die Märker erbaute Burg Schwarzenberg das märkische Vorgehen im Süden.

Schon zwei Jahre später, 1387, verlor der Graf von der Mark dem Dorf Plettenberg Freiheiten, darunter Holzgerechtigkeiten. Als er 1397 Plettenberg unter Stadtrechtsverleihung befestigen wollte, erhob der Kölner Erzbischof zunächst mit Erfolg Einspruch. Plettenberg war so stark mit kölnischen Gerechtigkeiten durchsetzt, daß der Graf von der Mark nachgeben mußte, das »dorp zu Plettenbracht« nicht weiter zu befestigen. Im Jahre 1400 jedoch bestätigte der Graf von der Mark die Stadtrechte von Plettenberg. Er hatte offenbar auch die Befestigung durchgesetzt¹⁹⁾.

Mit den Stadtgründungen von Breckerfeld und Plettenberg zu Ende des 14. Jahrhunderts konnten die Märker ihre Städtepolitik im Süderland erfolgreich abschließen. Das märkische Kernland und das neu gewonnene Gebiet um Gummersbach, nicht aber die Herrschaft Bilstein-Fredeburg, war durch den Bau von Städten gesichert. Das Ansinnen Kölns aus dem Jahre 1449²⁰⁾, Iserlohn und Lüdenscheid zu entfesten bzw. Kamen sei eine kölnische Stadt, macht zwar deutlich, daß Köln seine vermeintlichen Rechte noch nicht aufgegeben hatte, läßt aber in der kühlen Reaktion des Herzogs von Kleve erkennen, wie wenig berechtigt diese, die 1288er Ereignisse übersehenen Ansprüche waren.

3.4. Excurs: Die Erhebung der Burgsiedlung Altena zur Freiheit im Jahre 1367 ist unter dem Gesichtspunkt der Städtepolitik der Grafen von der Mark insoweit bedeutend, als der Freiheit Altena das Merkmal »Stadt« mangels Befestigung der Siedlung versagt wurde. Hier band der Landesherr die »Bürger« der Freiheit allein durch Rechtsverleihung (Recht wie Blankenstein, Hagen und Wetter) an sich. Eine Befestigung unterhalb der Burg widersprach der Festigung der Landeshoheit; die Befestigung hätte eine zukünftige Bedrohung der landesherrlichen Burg bedeutet.

4. Der Vollständigkeit halber werden abschließend die örtlichen und rechtlichen Auffälligkeiten der Städtepolitik der Grafen von der Mark, insbesondere im Süderland vergleichend betrachtet.

4.1. Die Märker haben ihre Städte deutlich zunächst in Nord-Süd-Richtung gegründet: Hamm – Kamen – Unna – Iserlohn – Lüdenscheid – Neustadt. Bis auf Neustadt zählten diese alten märkischen Städte zu den märkischen Hauptstädten des 14. Jahrhunderts, die 1372 sich verpflichteten, den von Kaiser Karl gebotenen Landfrieden auf ewige Zeiten zu halten. Darüber ist in dieser Zeitschrift bereits eingehend berichtet worden²¹⁾.

Nach Festigung der Nord-Südachse des märkischen Territoriums rundete der Märker seine Grenzen im Süderland nach Osten gegen die Grafschaft Arnsberg/Köln durch Stadtgründung von Neuenrade, nach Westen gegen die Grafschaft/das Herzogtum Berg durch Stadterhebung von Brek-

kerfeld und nach Süden gegen Atterndorn/Köln durch Städterhebung von Plettenberg ab.

- 4.2. Die Märker gründeten ihre Städte unabhängig davon, ob an den gewählten Orten bereits eine Siedlung bestand oder nicht; allein der Aufbau, ab 1288 der Ausbau der Landesherrschaft war entscheidend, und zwar durch Schaffung fester Plätze an strategisch wesentlichem Ort unter Einbindung der Bürger an den Stadtherrn. Für die Stadtgründung von Lüdenscheid dürfte die gewachsene Vorortgemeinschaft im Süderland entscheidend gewesen sein: Lüdenscheid war zentraler Gerichts-, Verwaltungs-, Kirch- und Markort. Neustadt und Neuenrade waren Siedlungsneugründungen. Für Breckerfeld und Plettenberg wiederum gelten die gleichen Gesichtspunkte wie für Lüdenscheid, allerdings auf unterer zentralörtlicher Ebene. Sämtliche Bürger der genannten Städte wurden vom Grafending/Freigericht zugunsten der eigenen städtischen Gerichtsbarkeit befreit. Besonders deutlich ist das in Lüdenscheid in der Unterscheidung zwischen Alt- und Neubürgern zu sehen²³⁾.
- 4.3. Die Märker verloren ihr Ziel, Aufbau und Ausbau der Landesherrschaft, auch nicht bei Regelung der rechtlichen Beziehungen ihrer Städte untereinander aus dem Auge²⁴⁾. Lüdenscheid mit weitgehend bereits gewachsenem eigenem Recht wurde für den Rechtsweg (Hauptfahrt) an Dortmund verwiesen als neutraler Reichsstadt gegenüber dem unter kölnischem Einfluß stehenden Soest – in Soest gingen sämtliche Städte des späteren Herzogtums Westfalen zu Haupt. Neustadt und Neuenrade erhielten in vollem Umfang das Recht der märkischen Stadt Lüdenscheid und gingen nach anfänglichen Verweisungen nach Dortmund zu Beginn der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Lüdenscheid zu Haupt. Breckerfeld wurde mit offenbar weitgehend eigenem gewachsenem Recht bewidmet und – zu Ende des 14. Jahrhunderts – auffälligerweise nicht ausdrücklich an die Stadt Lüdenscheid als Hauptfahrtort gebunden; einzig bei der Regelung der zivilprozeßlichen Zuständigkeit wird auf Lüdenscheider Recht verwiesen. Ebenso auffällig erhält Plettenberg nicht etwa Lüdenscheider, sondern Breckerfelder Recht in vollem Umfang. Die Gründe können nur vermutet werden: Dem Märker erschien eine größere Machtentfaltung der Stadt Lüdenscheid nicht geboten.
- 4.4. Bilstein und Fredeburg sind keine Gründungen der Grafen von der Mark, sondern der Herren von Bilstein. Ein rechtlicher Bezug zu einer märkischen oder anderen Stadt oder Freiheit ist mangels Quellenlage nicht festzustellen. Vorhandenes Recht in Bilstein, dessen Herkunft unbekannt bleibt, wurde durch die Märker nur bestätigt. Ob die Vorfahren von Adolf IV. Fredeburg mit besonderen Rechten privilegiert hat, bleibt unbekannt.
5. Die Städtepolitik der Grafen von der Mark diente über 200 Jahre lang ununterbrochen nur einem Ziel, unabhängige Landesherrn in ihrer Grafschaft zu werden und zu bleiben; Rückschläge vor Erringung der Rechtsposition des »dominus terrae« – Eckdatum 1288 – wurden überwunden, Angriffe auf die gewonnene Rechtsposition wurden abgewehrt²⁵⁾.

- insbesondere zur Entstehung der Gerichtsverfassung im Süderland, in: Altenaer Beiträge, Bd. 5, Neue Folge, 1970; Uta Vahrenhold-Huland, Grundlagen und Entstehung des Territoriums der Grafschaft Mark, 1968
- 5) A. Hömberg, Köln und Mark, S. 5
- 6) vgl. Anm. 1, S. 185; A. Hömberg, Entstehung, S. 30
- 7) Westfälisches Urkundenbuch VII, Nr. 1647; Knipping-Kisky, III, Nr. 2757
- 8) s. R. Assmann, Wiederkehrende Irrtümer im Schrifttum über Lüdenscheid, in: Der Reidemeister, Nr. 95, 1985
- 9) Soweit nicht im einzelnen angegeben s. für die nachfolgenden Daten: C. Haase, Die Entstehung der Westfälischen Städte, 2. Aufl. 1964; Luise v. Winterfeld, Die stadtrechtlichen Verflechtungen in Westfalen, in: Der Raum Westfalen, Bd. II; 1 (1955), S. 173 ff; R. Assmann, Die stadtrechtlichen Verflechtungen des märkischen Süderlandes, in: Westfälische Forschungen, 32. Bd., 1982, S. 75 ff, Anm. 3–13
- 10) P. Schöller, Die rheinisch-westf. Grenze zwischen Ruhr und Ebbegebirge, Münster, 1953, S. 16; A. Hömberg, Die Stadtgründungen des Erzbischofs Engelbert I., in: A. Hömberg, Zwischen Rhein und Weser, 1967 (nach 1951), S. 151
- 11) Westf. Urkundenbuch VII, Nr. 1184
- 12) Gedruckt nach einem Urkundenverzeichnis aus dem Jahre 1410 von der Burg Altena, in: Dortmunder Beiträge, 1930, S. 203. Abdruck in Faksimile in: W. Sauerländer, Geschichte der Stadt Lüdenscheid, 1965, Abb. 10. »quod ipse (... Domini Engelberto Comiti de Marca) in villa sua Ludelsched, si voluerit, opidum seu munitionem poterit construere et edificare«, heißt es in einer Kölnischen Kanzleimotiz, gedruckt bei F. Schmidt, Quellen zur Geschichte der Stadt und des Kirchspiels Lüdenscheid, 1937–1940 (VIII, Kal. Julii ad dni MCCLXX octavo). Die Stadtgründungsvorgänge sind sehr eingehend dargestellt bei W. Sauerländer, Geschichte, S. 18 ff
- 13) 1278, Juni 15.; Westf. Urkundenbuch VII, Nr. 1647 (Nachtrag), 1648; Seibert, J. S., Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, 1839 ff., III, Nr. 1098
- 14) Schmidt, Quellen, 1279, Mai 17. nach Aufzeichnung (16. Jahrhundert) aus dem kurkölnischen Archiv im Burgarchiv Altena; s. ferner Westf. Urkundenbuch, VII, Nr. 1680, 1279, Mai 12: »attinenciis«. R. Assmann, Wiederkehrende Irrtümer im Schrifttum über Lüdenscheid, in: Der Reidemeister Nr. 95, 1985
- 15) Aders, G., Quellen zur Geschichte der Stadt Berg-Neustadt, in: Zeitschrift des Berg. Geschichtsvereins, 1951, Bd. 71, Reg. Nr. 17 f

- 16) 13027, Knipping-Kisky, Nr. 3892
- 17) L. Schütte, Wik, 1976, S. 67 f
- 18) Seibert, Urkundenbuch, III, Nr. 913, 950. Insgesamt siehe A. Hömberg, Kirchliche und weltliche Landesorganisation des südlichen Westfalen, Münster 1965, S. 33; ders.: Siedlungsgeschichte des oberen Sauerlandes, 1938, S. 127 ff. E. Symann, Die Stadtrechte von Fredeburg, 1925. Bilstein ist jedenfalls nicht, wie Haase, Entstehung, S. 151, mit Vorbehalt meint, »Minderstadt ... kölnischer Herkunft«. Insofern ist auch L. Schütte, Städte im Mittelalter und ihre ältesten Herren, in: Geschichtlicher Handatlas von Westfalen, 2, 1982 zu berichtigen. Bilstein ist wie Fredeburg einzuordnen. Vergl. insgesamt auch A. Hömberg, Entstehung, S. 35
- 19) Nach der von C. Haase, Entstehung, angegebenen Quellenlage dürfte der Einspruch des Erzbischofs von Köln von langfristiger, wenn auch nicht endgültiger Wirkung gewesen sein (S. 148). A. v. Schwartz, Die Siedlungsgeschichte, in: Plettenberg, 1972, S. 12, vertritt dagegen die hier wiedergegebene Auffassung
- 20) Druck der die Ansprüche abwehrenden Urkunden für Kamen und Iserlohn: T. Simon, Kleine Kamener Stadtgeschichte, 1982; S. 104 f; W. Schulte, Iserlohn, Die Geschichte einer Stadt, Bd. 2, 1938, Reg. Nr. 113. Siehe Uta Vahrenhold-Huland, Grundlagen, S. 161, Anm. 193; Sauerländer, Geschichte, S. 33
- 21) E. Fricke, Lüdenscheid und der Kaiserliche Landfrieden von 1371, in: Der Reidemeister, Nr. 39, 1967. Siehe auch die schöne Abbildung der Urkunde mit anhängenden Siegeln in: E. Dossmann, Auf den Spuren der Grafen von der Mark, 1983, S. 121, ergänzend zu E. Fricke, S. 23
- 22) R. Assmann, Stadt und Freigericht im Süderland, in: Der Märker, 1981, S. 79 f (2). Ferner ders., Stadtrechtliche Verflechtungen, S. 82
- 23) siehe zu folgendem R. Assmann, Verflechtungen, S. 76 ff
- 24) siehe insgesamt zur Entwicklung der westf. Städte: C. Haase, Entstehung, S. 1 ff, 251 ff.; Uta Vahrenhold-Huland, Grundlagen, S. 150 ff; L. Schütte, Städte, Kartenbeschreibung. Ergänzend auch W. Ehbrecht, H. Stob, H. Walberg, Zur kölnischen Städtepolitik in Westfalen, in: Köln Westfalen, 1180 1980, Bd. 1, S. 226 ff des Katalogs zur gleichnamigen Ausstellung in Münster und Köln. Die Einstufung von Bilstein und Fredeburg als kölnische Gründungen ist zu berichtigen.

Über die Veme

Gedanken und Perspektiven nach drei Jahrzehnten Forschung



Fricke, Dr. Eberhard

Lt. Ministerialrat, * 24. 3. 1931 in Paderborn, verh., 2 Kinder – Zeppelin-Gymnasium in Lüdenscheid, 1951: Abitur, Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Münster, Freiburg und Bonn, 1955 und 1959: Staatsexamina, 1957: Promotion zum Dr. jur., Dissertation: Das Recht und Gericht des Stilkinger Lehnverbandes, 1960: Eintritt in den Staatsdienst des Landes NRW, seit 1956: zahlreiche heimat- und landesgeschichtliche, steuer- und haushaltsrechtliche Veröffentlichungen, seit 1965 wohnhaft in Hilden, 14. 9. 1973: Verleihung des Kulturpreises des Kreises Lüdenscheid in Altena, Mitgl. des Presbyteriums der Evangel. Kirchengemeinde Hilden und der Synode des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann. – Letzte Buchveröffentlichung: Eberhard Fricke, »Die Westfälische Veme, dargestellt am Beispiel des Freistuhls zu Lüdenscheid«, 208 Seiten, 182 Abb., Leinen m. Silberprägung, farb. Schutzumschlag, Format 21,5 x 27 cm, Preis 38,- DM. Das

reich illustrierte Buch faßt die gesamten Ergebnisse zur Erforschung der Geschichte des Freigerichts Lüdenscheid zusammen und kann vom Heimatbund Märkischer Kreis, 5990 Altena, Lüdenscheider Str. 28, sowie über den Buchhandel bezogen werden.

Die Kenntnis über die Geschichte der Frei- und Vemegerichtsbarkeit im Süderland konnte in der Zeit seit dem Zweiten Weltkrieg in vieler Hinsicht erweitert werden. Die Forschungen kamen ein gutes Stück voran. Unter anderem ist das dem technischen Fortschritt zu verdanken, der es gestattet, Urkunden und Akten, Brief- und Protokollbücher auf leichtere Art auszuwerten als es früher möglich war. Die erheblich verbesserten Darstellungs- und Übertragungsmöglichkeiten (via Kopieren, Filmen usw.) verleihen der Forschung eine Mobilität und Flexibilität, die man sich kaum besser vorstellen und wünschen kann.

Unter derartig günstigen Bedingungen hat es die Beschäftigung mit dem Thema »Veme« immer wieder möglich gemacht, neben der Mitteilung neuer weiterführender Forschungsergebnisse auch zusammenfassende Zwischenberichte zu geben. Ich begrüße die Gelegenheit, in dieser Jubiläumsausgabe des »Reidemeisters« dazu Stellung nehmen zu können, ob und wie diese »Zwischentöne« noch mit der ganzen Melodie der süderländischen Veme-geschichte harmonieren oder ob und wie sie variiert oder ergänzt werden müssen (oder können). Das soll unter zwei Aspekten geschehen.

1. Zur Abstammung des Frei- und Vemegerichts Lüdenscheid aus einem Grafending

Mit dem Aufsatz »Über die Wurzeln der süderländischen Freigrerschaft um Lüdenscheid. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des märkischen Süderlandes« (in: Westfälische Forschungen, 29. Band, 1978/79, S. 180 bis 194) habe ich den Versuch unternommen, aus den spätmittelalterlichen Quellen und dem allgemeinhistorischen Umfeld des frühen und hohen Mittelalters (Siedlungssituation, Wegenetz, kirchliche Organisation, Gerichtsverfassung und politische Entwicklung) die Verwurzelung

Anmerkungen

- 1) dtv-Atlas zur Weltgeschichte, 1964, Bd. 1, S. 165
- 2) K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, 1972, Bd. 1, S. 287
- 3) Westf. Urkundenbuch, VII, Nr. 2118; Knipping-Kisky, Die Regesten der Erzbischöfe im Mittelalter, 1901 ff, Bd. III, Nr. 3210. Vergl. insgesamt, A. Hömberg, Die Entstehung des Herzogtums Westfalen, in: A. Hömberg, Zwischen Rhein und Weser, 1967 (1962), S. 30.
- 4) A. Hömberg, Köln und Mark im Kampf um die Herrschaft im südlichen Westfalen, in: Der Reidemeister, Nr. 3, 1957; E. Fricke, Die Territorialgeschichte der Grafschaft Mark im hohen Mittelalter, in: Der Reidemeister, Nr. 65, 1977; ders.: Die vor- und frühterritoriale Landesorganisation im Süderland, in: Der Reidemeister, Nr. 58, 1973; R. Assmann, Der Raum Lüdenscheid im Mittelalter, in: Der Reidemeister, Nr. 36, 1966. Siehe ferner: E. Fricke, Zur frühen Landeskunde,

des Frei- und Vemegerichts Lüdenscheid im karolingischen Grafending nachzuweisen. Im Mittelpunkt der damaligen Untersuchung stand eine Quellenexegese, die darauf abhob, daß die beiden Freigrafen Heinrich von Valbrecht (er amtierte von 1429 bis 1452) und Johann von Valbrecht (1450 bis 1498) – man kann sagen: – »ohne Not« sich Freigraf zu Lüdenscheid und im Süderland auch dann nannten, wenn nicht der Freistuhl zu Lüdenscheid, sondern ein anderer süderländischer Stuhl mit der Amtshandlung, die ihnen gerade oblag, befaßt war. Dieses auffallende Phänomen wurde damals unter verschiedenen Gesichtspunkten analysiert (Wo waren die Wohnsitze der Freigrafen? Etwaige Ableitung aus dem Begriff des Vests Lüdenscheid. Gab es einen Instanzenzug, d. h. eine Hauptfahrt, von den süderländischen Freistühlen nach Lüdenscheid?), um eine möglichst natürliche, unkomplizierte und ohne weiteres verständliche Erklärung zu finden. Indes versagten alle in der Klammer aufgeführten Fragestellungen und hypothetischen Beweismittel als Schlüssel für die gesuchte einfache Lösung. Eine lediglich »rhetorische« Bedeutung des auf Lüdenscheid und das Süderland bezogenen Zusatzes im Titel des Freigrafen schied nach dem im späten Mittelalter herrschenden Sprachverständnis ebenfalls aus. Demgemäß führte die seinerzeitige Untersuchung in Verbindung mit den Versatzstücken, die die allgemeine landesgeschichtliche Entwicklung und die orts- und regionsspezifischen Gegebenheiten lieferten, zu dem Ergebnis, daß »in der Ahnenreihe der gerichtlichen Institutionen der Stadt und des Amtes Lüdenscheid im späten Mittelalter über dem Freigericht ein Grafengericht steht und Lüdenscheid mit dieser Einrichtung einmal Mittelpunkt eines Comitats war«).

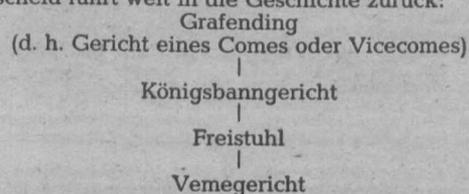
Die Dokumentenkette, auf die dieser Schluß zurückging, ist zwischenzeitlich um eine stattliche Reihe von Gliedern länger geworden. Darauf hinzuweisen und damit zu dokumentieren, daß die seinerzeitigen Schlußfolgerungen kein Zufallsergebnis waren, ist der hauptsächliche Sinn dieser Ausführungen. Folgende Belege stehen aus heutiger Sicht zur Verfügung²⁾:

- 1429, Dez. 14.:
»vrygreve zu Ludenscheit inde Suderlande«, betr. Freistuhl zu Halver (StA. Aachen, s. Der Reidemeister Nr. 51 vom 8. 7. 1970, S. 403).
- 1430, Mai 2.:
Freigraf »zu Ludenschaid und furbas der andern fryenstull in dem Sud(er)land gelegen«, betr. Freistuhl zu Halver (HStA. München, s. Der Reidemeister Nr. 56 vom 22. 3. 1972, S. 439 f.).
- 1431, Jan. 14.:
»frygr(ra)viatus dat(us) est Heinken von falbert ad sedes in dem Suderland geleg(en)«, betr. Freigrafenschaft im Süderland insgesamt (Österr. StA. Wien, s. Fricke, E., Die Veme im Süderland, Altena 1978, S. 83 f.).
- 1433, März 5.:
»vrijgreve der vrijenstole yme suderlande«, betr. Freigrafenschaft im Süderland insgesamt (Österr. StA. Wien, s. Der Reidemeister Nr. 79 vom 24. 3. 1981, S. 624).
- 1434, Juli 14.:
»vrijgreve to Ludenscheide und yme Suderlande«, betr. Freistuhl zu Kierspe (StA. Nürnberg, s. Der Reidemeister Nr. 70 vom 9. 5. 1979, S. 555 f.).
- 1436, Jan. 22.:
»vrijgreve zu Ludenscheit, zo Lymb(or)gh etc., betr. Freistuhl zu Limburg (Rijksarchief Arnhem, s. Der Reidemeister Nr. 51 vom 8. 7. 1970, S. 404).
- 1436, März 12.:
»vrijgreve ym Suderlande to Ludenscheit ind to Lymb(or)g«, betr. Freistuhl zu Limburg (Rijksarchief Arnhem, s. Der Reidemeister Nr. 51 vom 8. 7. 1970, S. 404).
- 1437, Juni 17.:
»vrijgreve dalselfs yme Suderlande«, betr. Freistuhl zu Valbert (StA. Wertheim a. Main, s. Der Reidemeister Nr. 92 vom 5. 9. 1984, S. 730 f.).
- 1440, Aug. 25.:
»eyn gewart richter des hiligen Rijkes, frigreve to der Nuerstat in(d) Ludenscheyde ind in dem Suderlande«, betr. Freistuhl zu Neustadt (HStA.

- Düsseldorf, s. Fricke, E., Die Veme im Süderland, Altena 1978, S. 12 f., 56).
- 1442, Aug. 25.:
»vrygreeff der graeffschaff yme zuderlant«, betr. Freistuhl zu Valbert (StA. Frankfurt a. Main, s. Fricke, E., Die Veme im Süderland, Altena 1978, S. 57) – s. auch die beiden folgenden Belege –.
- 1442, Sept. 25.:
»frijgreve der graeveschafft im zuderlande«, betr. Freistuhl zu Valbert (StA. Frankfurt a. Main, s. Der Reidemeister Nr. 28 vom 17. 12. 1963, S. 7) – s. auch den folgenden Beleg –.
- 1442, Okt. 4.:
»frig(re)ve to lude(n)schede und yme Suderlande«, betr. Freistuhl zu Valbert (StA. Frankfurt a. Main, Vemgerichtssachen Nr. XLVIII (48), bisher nicht veröffentlicht).
- 1447, Anf. Okt.:
»frygrebe zu Ludenscheyt unde in dem suderlande«, betr. Freistuhl zu Valbert (StA. Basel, s. Der Reidemeister Nr. 60 vom 16. 10. 1974, S. 471).
- 1449, April 29.:
»friegrave im Zuderlande«, betr. Freistuhl zu Valbert (HStA. Stuttgart, s. Graewe, R., Freie, Freigut, Freistuhl in den ehem. Freigrafschaften Hülscheid und Lüdenscheid, Witten 1927, S. 54, mit unrichtiger Bezeichnung des Freistuhls) – s. auch den folgenden Beleg –.
- 1449, Juni 5.:
»vrygreve zu ludenschyde indem suderlande«, betr. Freistuhl zu Valbert (StA. Esslingen a. Neckar, Best. Reichsstadt F 298, bisher nicht veröffentlicht).
- 1449, o. D.:
»frygraf zu ludenscheyt un(d) in dem suderlande«, betr. Freistuhl zu Valbert (StA. Basel, s. Der Reidemeister Nr. 60 vom 16. 10. 1974, S. 476).
- 1450, Jan. 10.:
»frygreve der fryerstoyle ind fryergra(f)schaff(ten) in deme Suderlande«, betr. Freigrafenschaft im Süderland insgesamt (StA. Münster, s. Fricke, E., Die Veme im Süderland, Altena 1978, S. 84 ff.).
- 1452, Juni 21.:
»frygreve zu Ludischeit und in dem sud(er)lande«, betr. Freistuhl zu Neustadt (StA. Frankfurt a. Main, s. Fricke, E., Die Veme im Süderland, Altena 1978, S. 57).
- 1478, April 6.:
»frigreve to Ludenschet ind im Sud(er)lande«, betr. Freistuhl zu Valbert (StA. Nürnberg, s. Der Reidemeister Nr. 59 vom 4. 9. 1973, S. 468).
- 1479, Nov., 3.:
»frig(re)ve to ludensche ind im suderlande«, betr. Freistuhl zu Valbert (StA. Speyer, s. Meinhardus, 13. Jg. 1979, S. 92, 94 f.).
- 1480, o. D.:
»vrigreve to Ludensche in deme Suderlande«, betr. Freistuhl zu Valbert (HStA. Düsseldorf, s. Der Reidemeister Nr. 52 vom 12. 1. 1971, S. 411, mit überholter Jahresangabe).
- 1480, Jan. 20.:
»frig(re)ve to lude(n)sche ind im sud(er)lande«, betr. Freistuhl zu Valbert (StA. Speyer, s. Meinhardus, 13. Jg. 1979, S. 90 ff.) – 2 Belege –.
- 1480, Febr. 1.:
»frigrave zu Ludensche und im suderland«, betr. Freistuhl zu Valbert (StA. Speyer, s. Meinhardus, 13. Jg. 1979, S. 90 ff.).
- 1480, März 17.:
»fryhegrave des fryhe(n)stuls zu Ludensch unnd im sud(er)lande«, betr. Freistuhl zu Valbert (StA. Speyer, s. Meinhardus, 13. Jg. 1979, S. 90 ff.).
- 1480, März 26.:
»frygr(ve)ve to ludensche und im Suderlannde«, betr. Freistuhl zu Valbert (StA. Nördlingen, Westf. Gerichte, Akten Nr. 2, fasc. 13, noch nicht veröffentlicht).
- 1480, April 12.:
»frigreve to lude(n)schet ind im suderlande«, betr. Freistuhl zu Valbert (StA. Nördlingen, Westf. Gerichte, Akten Nr. 2, fasc. 13, noch nicht veröffentlicht).
- 1487, Mai 29.:
»vrijgreve in dem suyderlande«, betr. Freigrafenschaft im Süderland insgesamt (HStA. Düsseldorf, s. Fricke, E., Die Veme im Süderland, Altena 1978, S. 32).

- 1487, Sept. 10.:
»frigreve to Lude(n)schet ind in de(m) suderlande« betr. Freistuhl zu Valbert (StA. Frankfurt a. Main, Vemgerichtssachen Nr. CLIX (159 b), noch nicht veröffentlicht).
- 1487, Sept. 29.:
»frygreve zu ludescheyde«, betr. Freistuhl zu Valbert (StA. Frankfurt a. Main, Vemgerichtssachen Nr. CLIX b (159 b), noch nicht veröffentlicht).
- 1490, Okt. 4.: oder 1491, Okt. 3.:
»frygrave zu Ludenschede und in deme Zuderlande«, betr. Freistuhl zu Valbert (StA. Zerbst, s. Meinhardus, 12. Jg. 1978, S. 34 ff.).
- 1491, Mai 17.:
»vrigreve to Ludesche in dem Suderlande«, betr. Freistuhl zu Kierspe (HStA. Düsseldorf, s. Fricke, E., Die Veme im Süderland, Altena 1978, S. 42 f.).
- 1492, Juni 7.:
»frigreve to Lude(n)schet und in de(m) suderlande«, betr. Freistuhl zu Valbert (HStA. Düsseldorf, s. Fricke, E., Die Veme im Süderland, Altena 1978, S. 32 f., 59).
- 1492, Juli 15.:
»vrygreve zu Lude(n)scheit ind inde(m) Suyderlande«, betr. Freistuhl zu Valbert (HStA. Düsseldorf, s. Fricke, E., Die Veme im Süderland, Altena 1978, S. 33).
- 1496, März 13.:
»Johannes de valbert, frigravius presente sedis in Ludensche im Suderlandt«, betr. Freistuhl zu Valbert (HStA. Wiesbaden, Abt. 6/51, noch nicht veröffentlicht).
- 1497, März 14.:
»frygrave zu ludensche und im Suderlande«, betr. Freistuhl zu Valbert (StA. Münster, Gerichte des alten Reiches, RKG W 910/2658, Bl. 5 V., Wigands Archiv³⁾, S. 365 ff.).
- 1497, März 21.:
»frygrave zu ludensche und im Suderlande«, betr. Freistuhl zu Valbert (StA. Münster, s. Fricke, E., Die Veme im Süderland, Altena 1978, S. 33, außerdem: Wigands Archiv³⁾, S. 367 ff.).
- 1497, nach März 30.:
»frygraff Joha(n) von valbert zu ludensche im suderland«, betr. Freistuhl zu Valbert (StA. Münster, s. Fricke, E., Die Veme im Süderland, Altena 1978, S. 33, außerdem: Wigands Archiv³⁾, S. 370 ff.).
- 1497, April 3.:
»frigeve to lude(n)sche ind im suderlande«, betr. Freistuhl zu Valbert (StA. Münster, s. Fricke, E., Die Veme im Süderland, Altena 1978, S. 33, außerdem: Wigands Archiv³⁾, S. 373 ff.).
- 1497, April 22.:
»frygrave to ludensche und im suderlant«, betr. Freistuhl zu Valbert (StA. Münster, s. Fricke, E., Die Veme im Süderland, Altena 1978, S. 33, außerdem: Wigands Archiv³⁾, S. 375 f.).
- 1497, Juni 19.:
»frygreff zu ludensch und im Suderlande«, betr. Freistuhl zu Valbert (StA. Münster, s. Fricke, E., Die Veme im Süderland, Altena 1978, S. 33, außerdem: Wigands Archiv³⁾, S. 378 ff.).
- 1498, Febr. 9.:
»frygreve zu Ludensch etc.«, betr. Freistuhl zu Valbert (StA. Münster, s. Fricke, E., Die Veme im Süderland, Altena 1978, S. 33, außerdem: Wigands Archiv³⁾, S. 381).

Mit dieser langen Reihe von Beweisstücken – mehr als 40 Quellen habe ich aufgeführt – ist die »Herkunftstheorie« gesichert, über die seinerzeit unter Verwendung dieser Bezeichnung in den Westfälischen Forschungen berichtet wurde. Die Genese des Freistuhls zu Lüdenscheid führt weit in die Geschichte zurück:



– dieses sind die Entwicklungsstufen vom 9. bis zum 15. Jahrhundert am Gerichtsort Lüdenscheid, der darüber hinaus im späten Mittelalter forensisch zusätzliche zentrale Funktionen besaß, wie das Go-(Ho-)Gericht, das Vesten-

und Appellationsgericht und das geistliche Sendgericht eindrucksvoll belegen.

2. Zur Anfangs- und Endphase der Lüdenscheider Vemegerichtsbarkeit

Ein Gerichtsschein des Freigrafen Johann von Gaverbeck über eine Verhandlung vor dem »vrijengerichte zu Ludenschede« im Rechtsstreit des Reichserbmarschalls Haupt von Pappenheim zu Pappenheim gegen den Ritter Konrad von Freiberg datiert vom 4. Juni 1426¹⁾. Mit diesem Dokument wurde bisher die Ersterwähnung sowohl des Freigerichts Lüdenscheid als auch eines Lüdenscheider Freigrafen belegt. Eine geringfügige Verlegung ist jetzt mit Bezug auf den Freigrafen möglich: In einem Brief an Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg teilen zehn Freigrafen das Ergebnis einer Verhandlung vor dem »frigge gericht to lymborgh« mit. Unter ihnen rangiert an vorletzter Stelle: Dietrich Valbert zu Lüdenscheid²⁾. Nun ist der Urkunde keine Jahresangabe zu entnehmen. Indes läßt sich an Hand des Werkes von Theodor Lindner »Die Veme«³⁾ aus einem Vergleich der Amtszeiten aller zehn Freigrafen leicht rekonstruieren, daß entweder der 15. Jan. 1425 oder aber der 14. Jan. 1426 als Ausstellungsdatum im Betracht kommt.

Vielleicht noch wichtiger als diese Zeitbestimmung ist die Antwort auf folgende Frage: Wer war Dietrich Valbert? Wie ist dieser Freigraf in die Reihe der bisher bekanntgewordenen Lüdenscheider Freigrafen einzuordnen?

Wir kennen die Amtstätigkeit des Valberter Freigrafen Klaus von Wilkenbracht (1404 bis 1422⁴⁾). Kenntnis haben wir auch von der Tätigkeit des Johann von Gaverbeck am Lüdenscheider Stuhl in der Zeit von 1426 bis 1428⁵⁾. Dazwischen schiebt sich für die Geschichte der Veme im Süderland nunmehr Dietrich Valbert, und mit einem Schlag wird deutlich, wer am 15. Juli 1423 mit »eyn vrygreve van valbert« ge-

meint gewesen sein wird, als Johann Market von Breckerfeld der Stadt Köln Urfehde wegen einer Haft schwor, die er erlitten hatte, weil er mittels des Freigrafen von Valbert den Kölner Bürger Albert von Andernach gerichtlich belangt hatte⁶⁾. Wenn das Dietrich (von) Valbert zu Lüdenscheid war – und was spricht dagegen?! – ist der Vorgang von 1423 der Geschichte des Freistuhls zu Lüdenscheid zuzurechnen. Für den dokumentarischen Nachweis des Beginns der Veme am Lüdenscheider Freistuhl wird somit langsam und schrittweise immer mehr Terrain gewonnen.

Einem glücklichen Umstand ist es zuzuschreiben, daß Ähnliches auch für die Spätzeit gilt. Unzählige Male wurde in der Vergangenheit im Schrifttum der Revers, d. h. die Bestätigung, des Freigrafen Evert von Spedinghausen über den Empfang der Freigrafenschaft im Süderland mit den Freistühlen zu Rohde, Herscheid, Valbert, Kierspe, Halver, Lüdenscheid, Breckerfeld und Hülscheid als besonders berühmtes Dokument erwähnt, so recht geeignet, die anhaltende Lebenskraft der süderländischen Frei- und Vemegerichtsbarkeit in ihrer ganzen Breite darzutun. Die Urkunde selbst, die zeitlich dem letzten Novemberdrittel des Jahres 1498 zugeeschrieben wurde, galt als verschollen. Dabei ruht sie, mit dem Datum vom 10. Jan. 1499 versehen, stattlich und schön, gut erhalten und in der Tat so ausdrucksstark, wie die Literatur ihren Inhalt gewürdigt und bewertet hat, für die letzten Generationen unerkannt als nicht gehobener Schatz im Staatsarchiv Münster⁷⁾. Gewiß wird sich die Gelegenheit ergeben, sie einmal textlich und auch im Bilde vorzustellen.

Die beiden Abschnitte zeigen, wie bisherige Forschungsergebnisse vertieft und weitergeführt werden konnten, ohne daß aufgrund neu ans Tageslicht getretener Quellen eine Revision mit Korrekturen oder einschränkenden

Feststellungen und Bewertungen erforderlich wurde. Im Gegenteil: Immer wieder bestätigt sich aufs Neue, welch' wichtiges Blatt die Veme mit ihrer weit ausladenden Rechtsprechung im Geschichtsbuch von Stadt und Vest Lüdenscheid darstellt.

Ein Letztes dazu: Die Stadt hat gut daran getan, die Erinnerung an diese in vieler Hinsicht für die Bevölkerung besonders interessante Einrichtung der Ortsgeschichte wachzuhalten, indem sie 1982 auf Vorschlag des Verkehrs- und Heimatvereins e. V. an der rekonstruierten Stadtmauer eine Bronzetafel anbringen ließ. Dort heißt es für jedermann sichtbar:

»Vor den Mauern der Stadt bestand im Spätmittelalter der FREISTUHL ZU LÜDENSCHIED. Er war ein berühmter Freigerichtsplatz der westfälischen VEME. Hier wurde für den ganzen deutschen Sprachraum im Namen von Kaiser und Reich Recht gesprochen.«

Das ist und bleibt in konzentrierter Form die gültige Wiedergabe des Inhalts und der Bedeutung des Gerichts der Veme, wie es rund einhundert Jahre lang zu Lüdenscheid bestand und wirkte.

- 1) In: Westfälische Forschungen, 29. Band, 1978/79, S. 191.
- 2) Lagerort ohne Signatur (soweit bisher nicht veröffentlichte Quelle: mit Signatur). Literaturhinweise aus Platzgründen jeweils nur mit 1 Beleg (dort Weiterverweisungen auf andere Regesten und/oder die Signatur des Lagerortes).
- 3) Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens, hgg. von P. Wigand, 6. Band, Lemgo 1834.
- 4) S. u. a. Der Reidemeister Nr. 68 vom 19. 7. 1978, S. 537.
- 5) Nieders. HStA. Hannover, Urkunden Celle Or. 8, Nr. 687.
- 6) 2. Aufl., Paderborn 1896. Sämtliche Freigrafen, die zum Vergleich heranzuziehen sind, sind hier mit den hauptsächlichsten Zeilen ihrer Amtstätigkeit erfasst.
- 7) Vgl. Fricke, Eberhard, Die Veme im Süderland, Altena 1978, S. 81.
- 8) Fricke, Eberhard, s. Anm. 7, a. a. O.
- 9) S. dazu schon: Der Reidemeister Nr. 51 vom 8. 7. 1970, S. 403.
- 10) Oberfreigrafenschaft Arnberg, Urk. Nr. 138. Nr. 137 a betrifft die Ernennung durch den Herzog von Kleve am 21. Nov. 1498.

Zum Lüdenscheider Markenwesen im 18. Jahrhundert

– Die Teilung der Mark im Bornhagen bei Brüninghausen 1734 –



Dr. Dieter Stievermann

1948 geb. in Gelsenkirchen, aufgewachsen in Neuenrade, Abitur 1966 in Altena, Staatsexamen (Deutsch und Geschichte) Münster 1972, Münster 1976 auch Promotion, seit 1974 an der Universität Tübingen, z. Z. Akademischer Rat, (verheiratet, 2 Kinder).

Die aus dem Mittelalter überkommene Einrichtung der gemeinen Marken als genossenschaftliche Organisationen des gemeinsamen, ungeteilten Waldbesitzes (auch Heide- und Ödland¹⁾) hat immer wieder das Interesse von Forschern geweckt. Wegen ihrer archaisch anmutenden Institutionen haben sich dabei ganz besonders die Rechtshistoriker angezogen gefühlt – als Beispiel sei hier nur auf Georg Ludwig von Maurer verwiesen²⁾. Auch der sprach- und rechtsgeschichtlich sowie volkskundlich interessierte Jacob Grimm hat diesen Grund beachtet und ein noch nicht ersetztes Quellenwerk dazu herausgegeben³⁾.

Aber nicht nur ein abstraktes, wissenschaftliches Bedürfnis kann zur Beschäftigung mit den Waldmarken führen. Die heute kaum mehr recht nachvollziehbare ungeheure Bedeutung des Holzes als Baumaterial sowie als Energieträger für sämtliche Gewerbe und Haushaltungen – auch des Waldes als Weide (auch Mast) und Quelle für Rindenlohe, Streu und Dünger – zwingt gerade eine sozial- und wirtschaftsgeschichtlich orientierte Geschichtswissenschaft zu diesem Thema, das über Nutzungs- und Verteilungsfragen gleichermaßen Auskunft gibt⁴⁾.

Im Zeitalter des Waldsterbens wird uns die Rolle des Waldes für Wirtschaft und Umwelt allenthalben jedoch wieder nähergebracht, dazu auch sein ideeller Wert – sei es schlicht für die sog. Freizeitgestaltung oder auch im gemüthlichen Bereich⁵⁾.

Im heimischen Raum mit seinen ausgedehnten Waldungen nun hat das Markenwesen einen ganz besonderen Platz eingenommen. So konnte es auch für Lüdenscheid schon in der Vergangenheit historisches Interesse wecken⁶⁾.

Bei einem Blick auf die einschlägige Literatur fällt aber auf, daß in diesem Gebiet recht kleine Waldgenossenschaften überwogen, während in der Nachbarschaft große, mehrere Dörfer umfassende Marken anzutreffen waren: etwa die Herscheider, Limburger, Hemer Mark⁷⁾. Auch die Organisation solcher Großmarken besaß ganz andere Dimensionen. So wurde die Geverner Mark im Raum Werdohl, Neuenrade, Garbeck mit 100 berechtigten Höfen von einem Holzrichter und 24 »Scherren« (aufsichtsrechtlich Markgenossen mit besonderen Vorkontingen) verwaltet⁸⁾. Dagegen begnügte sich die sog. »Lüdenscheider Mark« mit ihren ursprünglich neun Berechtigungen mit einem Holzrichter und zwei Scherren⁹⁾. Von dieser Mark der Erben (erblich berechtigter Anteilbesitzer) sind die sog. »Stadtberge« als kommunaler Besitz der Stadt zu unterscheiden¹⁰⁾.

Mit der Entwicklung und dem Ausgreifen des modernen Staates im Spätmittelalter bzw. in der Frühneuzeit, geriet auch die überkommene Selbstverwaltung in den Marken unter Druck, soweit in ihnen nicht schon früher landesherrliche Einflüsse wirksam waren. So hatte nach der Lüdenscheider Markenrolle von 1597 der Landesherr dem Pastor das Recht delegiert, den Markenrichter einzusetzen¹¹⁾.

Die zunehmenden Waldverwüstungen gaben dazu seit dem 16. Jahrhundert Anlaß, obrigkeitlich in die Verwaltung und Nutzung der Wälder einzugreifen¹²⁾. Während des 18. Jahrhunderts, im Zeichen von Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum, zeigten sich die mittelalterlichen Organisationsformen der Marken zunehmend den Problemen nicht mehr gewachsen. So hat Ellerkmann für 1708 eine Aufforderung der Regierung bzw. Forstverwaltung für den Raum

Lüdenscheid bekanntgemacht, die ganz besonders den obrigkeitlichen Einfluß auf die kleinen Marken um Lüdenscheid verstärken sollte¹⁴⁾.

Ziel der Staatsaufsicht oder dann später der Aufteilung der Marken in privaten Waldbesitz war eine intensivere Nutzung, um damit den zunehmenden Holzangel¹⁵⁾ zu steuern. Dazu kam teilweise auch der Gedanke, durch Markenteilungen neue Siedlungen zu ermöglichen. Der preußische Staat, zu dem die Grafschaft Mark seit dem 17. Jahrhundert gehörte, förderte unter diesen Gesichtspunkten im Rahmen seiner Modernisierungsbestrebungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch die Markenteilungen¹⁶⁾.

Daß die Tendenzen zur Markenteilung jedoch nicht nur obrigkeitlichem Denken entsprungen sind, sondern in den Bedürfnissen der Zeit angelegt waren, zeigt das folgende Quellenstück¹⁷⁾. Wir geben dabei für den Abdruck den Text nur wenig modernisiert: Zeichensetzung sowie Groß- und Kleinschreibung wurden normalisiert, eigene Ergänzungen oder Erläuterungen sind in Klammern gesetzt, die Auslassung der lateinischen Formeln durch ... gekennzeichnet.

Copia

Kund und zu wissen seye hiemit und in Kraft dieses, waßgestalt sich in heutigen dato bey-sahnen gethan, Johan Diederich Geck zu Niddern Brüninghausen, Peter Wilhelm Brüninghaus, Johan Diederich Brüninghaus zu Wennighausen, sodann Peter Wilhelm zu Achtern Wiggighausen, Peter Wilhelm und Diederich Wilhelm zu Forderm Wiggighausen, um ihre Marcke oder Sahnen Gebergte (so aus dreyen parcellen bestehen, als 1.) am Bauckholte, 2.) Bornhagen und Marcke Hagen, 3.) ein Plätzgen hinten im Bornhagen) nach eines Erben Gerechtigkeit unter sich zu theilen entschlossen.

Als haben vorstehende sämbltliche interessentes wegen sothaner Abmessung sich folgendergestalt güttlich verglichen, daß einem jeden das Seinige, nemlich, 1) Johan Diederich Geck wegen seines halben Niddern Brüninghauser Guths $\frac{1}{2}$ Theil, noch wegen seines halben Cölschen Guths zu Niddern Brüninghausen auch $\frac{1}{2}$ Theil also zusammen $\frac{1}{2}$ Theil.

2) Peter Wilhelm Brüninghaus wegen seines halben Cölschen Guths zu Niddern Brüninghausen $\frac{1}{2}$ Theil.

3) Johan Diederich Brüninghaus zu Wennighausen $\frac{1}{2}$ Theil.

4) Peter Wilhelm zu Achtern Wiggighausen $\frac{1}{2}$ Theil (S. 1b)

5) Peter Wilhelm zu Forderm Wiggighausen $\frac{1}{2}$ Theil.

6) Diederich Wilhelm zu Forderm Wiggighausen $\frac{1}{2}$ Theil.

Worauf dan sämbltliche vorgemelte interessentes sich in den vorgltn. Bergen verfüget, dieselben besichtiget, und die Abmeßung am 11. dieses durch den veredyeten Landmeßeren Friedrichen Dominicus von Lingen Kierspels Kierspe aufrichtig vorgenommen, mithin einem jeden das Seinige mit aller Zufriedenheit abgemeßen und abgeläcket worden, wie folget als 1) Johan Diederich Geck zu seinem berechtigten $\frac{1}{2}$ Theil bekommen das Bauckholtz im Maaß ad 14 Malterscheid, 2 Viertel, 2 Ruten dabey wegen Schlechtigkeit bekommen am Marcke Hagen negest Achtern Wiggighauser Land ad 3 Malterscheid, 5 Viertel, 13 Ruten. Noch ein Örtgen am Mark Hagen nebest seinem Berge im Bornhagen den Lenberg genant ad 6 Viertel, 1 Rute = 17 Malt., 14 Virt.

2) Peter Wilhelm Brüninghaus und Johan Diederich Brüninghaus, haben zu ihren berechtigten $\frac{1}{2}$ Theil oder $\frac{1}{2}$ Theil bekommen unten am Marckhagen boven dem Vogelsang ad 11 Msch. 8 Viertel, 1 Rute noch hinten im Bornhagen ein Örtgen, in Maaß 12 Viert. 15 $\frac{1}{2}$ R. = 12 Malt., 5 Virt., $\frac{1}{2}$ R.

3) Peter Wilhelm zu Achtern Wiggighausen, Peter Wilhelm und Diederich Wilhelm zu Forderm Wiggighausen haben zu ihren berechtigten $\frac{1}{2}$ Theil oder $\frac{1}{2}$ Theil zusammen bekommen oben im Bornhagen und Marcke Hagen in Maaß 11 Msch., 5 Virt., 1 Rute

Diesem negst versprechen wir vorglte. sämbtliche interessentes mit denen uns zugemessenen und abgeläkten parcellen in allem friedig zu sein, hingegen auf die übrigen Theile der vorerwehnten Bergen, in allem, völlig und beständig renuntyren, gestalt wir uns derselben austrücklich begeben, wogegen uns keine exceptiones und Rechtswohlthaten als ... nebest andren, sie mögen Nahmen haben oder erdacht werden wie sie wollen, keinesweges schützen noch schirmen sollen, sondern alle Gefährde, Betrug und Argelist beyseithe setzen. In Urkund der Wahrheit haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, so geschehen d. 12ten Aug. 1734

Johan Diederich Geck zu Brüninghausen
Peter Wilhelm Brüninghaus
Johan Diederich Brüninghaus zu Wennighausen

Peter Wilhelm zu Achtern Wiggighausen
Diederich Wilhelm zu Forderm Wiggighausen
Peter Wilhelm zu Forderm Wiggighausen (rückseitiger Vermerk:)

Copia
des Contracts und Theilung der Markte oder Sahnen Gebergte am Bauckholtz, Bornhagen und Marke Hagen, noch ein Örtgen Berges hinten im Bornhagen betreffend.
de dato 12. Aug. 1734.

Der Inhalt dieses Schriftstückes ist schnell zusammengefaßt. Die Berechtigten einer kleinen Mark, deren Name uns hier allerdings nicht unmittelbar genannt wird, teilen diese gemäß ihrer jeweiligen Quoten mit Hilfe eines Landmessers, aber ansonsten selbständig, unter sich auf. Die Flurbzeichnungen und der Maßinhalt der neuen Parzellen werden aufgeführt. Im übrigen ist das Schriftstück auch rechtsförmlich bindend abgefaßt, und mit Floskeln des römischen Rechts gegen Einreden und Widerruf abgesichert.

Aus den zersplitterten Anteilen können klar drei ursprünglich gleiche Berechtigungen rekonstruiert werden:

1) Gut zu Niederbrüninghausen (Joh. Died. Geck und Joh. Died. Brüninghaus zu Wennighausen)

2) Cölschen Gut zu Niederbrüninghausen (Joh. Died. Geck und Pet. Wilh. Brüninghaus)

3) Wiggighausen (ursprünglich noch ungeteilt in Vorder- und Hintergut, jetzt Fam. Wiggighausen).

Diese Höfe lassen sich näher identifizieren. Bei dem Gut zu Niederbrüninghausen handelt es sich um das Freigut, das in der Tat vor 1740 die Familien Brüninghaus und Geck besaßen¹⁸⁾. Das nach einem früheren Besitzer sogenannte Cölschen Gut zu Niederbrüninghausen war vom Adelsitz Neuenhof abhängig und gehörte zu dessen Stilkinger Lehnsverband¹⁹⁾. Sein Anteil an »der Mark in Bornhagen« wird 1652 ausdrücklich erwähnt²⁰⁾. Das Gut zu Hinterwiggighausen sowie mindestens eines zu Vorderwiggighausen hatte dagegen die Lüdenscheider Kirche als Obereigentümer²¹⁾.

Die beiden hier genannten Güter zu Brüninghausen wie auch der dritte dortige Hof besaßen nun auch Markenanteile im sogenannten Hellerer Eichholz (westlich) und in der sogenannten Engesberger Mark (südlich), darüber wissen wir genaueres durch die sehr ähnlich klingenden Markenrollen von 1579 bzw. 1573²²⁾.

Unsere Quelle belegt nun einmal den Umfang Brüninghauser Markenberechtigungen auch im Osten der Siedlung näher, verstärkt aber erneut den Eindruck großer Zersplitterung in unterschiedliche kleine Genossenschaften.

Nach den Höfen wollen wir uns aber nun auch abschließend den Personenkreis der Besitzer und Markenberechtigten näher betrachten. Dies ist insofern sinnvoll, als es sich bei den Genannten überwiegend nicht um einfache Landwirte, sondern um bedeutende Grundbesitzer mit einem starken Engagement im heimischen Eisengewerbe handelt²³⁾.

So lassen sich Peter Wilhelm Brüninghaus zu Brüninghausen und Peter Wilhelm Wiggighausen zu Wiggighausen in diesen Jahren als Besitzer von Hammeranteilen belegen²⁴⁾. Neben den Brüninghausen gehörten die Geck

ebenfalls zu den ganz Großen im Eisengewerbe während dieser Epoche²⁵⁾.

Nicht nur als Besitzer von stattlichen Höfen, die sie in eigener Regie durch Knechte bestellen ließen, sondern auch als Betreiber (Reide-meister) von Hämmern, die wesentlich von der Holzkohlenzulieferung abhängig waren, bestand für den skizzierten Personenkreis ein lebenswichtiges Interesse am Waldbesitz²⁶⁾. Der gehobenen wirtschaftlichen Stellung entsprachen dann auch Positionen im öffentlichen Leben. In einer Urkunde des Jahres 1729 etwa sind für das Kirchspiel Lüdenscheid belegt Pet. Wil. Brüninghaus als Scheffe, Pet. Wil. Wiggighausen als Kirchmeister und Died. Geck als Vorsteher²⁷⁾.

Diese soziale Gruppe – durch Besitz, gewerbliche Tätigkeit und Wirken in der Selbstverwaltung ausgezeichnet – besaß also das nötige Selbstbewußtsein, seine Markenangelegenheiten allein zu regeln. Dies ist umso bemerkenswerter, als es in einer Epoche zunehmender staatlicher Bevormundung (»Absolutismus«) geschah, die betroffenen Güter auch zum Teil noch Obereigentümer (Adel, Kirche) hatten. Die starken freibäuerlichen Traditionen, der bedeutende wirtschaftliche Hintergrund, wie auch die überkommenen Mitwirkungsrechte in Kirche und Gemeinde besaßen jedoch offenbar eine kräftige Prägekraft – nicht umsonst konnte die Grafschaft Mark noch um 1800 dem Freiherren vom Stein als Muster einer freien, selbstverantwortlichen Teilhabe an den öffentlichen Angelegenheiten gelten²⁸⁾.

- 1) Gute Einführung bei A. Wobst, Der Markwald, Stuttgart 1971; vgl. ferner K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte 2, 1973, S. 137–139; s. auch die Artikel Mark I (Gemeine Mark, Allmende), Märkerding, Märkfelv von W. Klötzer u. Markgenossenschaft von F. Wernli in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte III, 1984.
- 2) Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, 1856.
- 3) Weistümer. Gesammelt von Jacob Grimm, 1840 ff.; vgl. dazu R. Schmidt-Wiegand, Mark und Allmende, 1981, u. P. Blicke (Hrsg.), Deutsche ländliche Rechtsquellen, 1977.
- 4) A. Timm, Die Waldnutzung in Nordwestdeutschland im Spiegel der Weistümer, 1960.
- 5) Ein Beispiel der aktuellen Publizistik: H. Stern, Rettet den Wald, 1983.
- 6) E. Dösseler, Die Wirtschaft der Grafschaft Mark unter Brandenburg-Preussen 1609–1806, in: Altenaer Beiträge 1, 1961, S. 5–77, bes. S. 59 ff.; eine nicht vollständige Übersichtskarte über Marken unseres Raumes im Anhang bei P. D. Frommann, Aus der Siedlungsgeschichte des Volme- und unteren Lennegebietes, 1936.
- 7) W. Sauerländer, Geschichte der Stadt Lüdenscheid von den Anfängen bis zum Jahre 1813, 1965, S. 28 ff. u. 236 ff. (erwähnt auch Hinweis bei v. Steinen 1755); D. G. Ellerkmann, Das Markenwesen im Kirchspiel Lüdenscheid und seinen Randgebieten, in: Jb. d. Vereins f. Orts- u. Heimatkunde i. d. Grafschaft Mark 55, 1952, S. 104–132; ders., Das Markenwesen in den alten Kirchspielen Lüdenscheid und Hülscheid, in: Der Reidemeister 25, 1963, S. 1–8.
- 8) W. Däumer, Die Geschichte der Gemeinde Herscheid, 1958; zur Limburger Mark s. A. Meier, Geschichte und Urkundenbuch des Amtes Breckerfeld 2, 1908, S. 72 ff. u. Süderland 10, 1932, S. 112; D. Stievermann, Zur Geschichte der ehemaligen Hemer Mark, in: Der Schlüssel 16, 1971, S. 16–23.
- 9) J. Waltermann, Die Gevermer Mark, in: Der Märker 4, 1955, S. 60–63.
- 10) Sauerländer (wie Anm. 7), S. 358 ff.
- 11) Dazu speziell Sauerländer (wie Anm. 7), S. 222 ff.; allgemein vgl. D. Stievermann, Städtewesen in Südwestfalen, 1978, S. 160 ff.
- 12) Ebd., S. 358; vgl. umfassend Dösseler (wie Anm. 6) S. 60 ff.
- 13) Dösseler (wie Anm. 6), S. 65 f.
- 14) Ellerkmann (wie Anm. 7), in: Reidemeister, S. 7 f.
- 15) Die Notlage ließ auch Diebstähle überhandnehmen – Beispiele bei D. Stievermann, Holzdiebe am Höllestein, in: Heimatkalender für den Kreis Lüdenscheid 1972, S. 118–122.
- 16) H. Saurenbach, Die Gemeinheitsteilungen in der Grafschaft Mark und ihre Auswirkungen, Diss. Bonn 1927; eine zeitgenössische Stimme: F. G. Piper, Historisch-Juridische Beschreibung des Marken-Rechtes in Westfalen, 1763; s. auch Dösseler (wie Anm. 6) S. 61 f.; vgl. ferner W. Abel, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 1967, S. 299 ff.
- 17) Nach der Vorlage im Burgarchiv Altena, Brüninghaus, Stahlwerk, Werdohl (Dep.) A I, 1 (alte Abschrift).
- 18) R. Graewe, Freie, Freigut, Freistuhl in den ehemaligen Freigrafschaften Hülscheid und Lüdenscheid, 1927, S. 82.
- 19) Ebd. 115, zum Lehnsverband vgl. E. Fricke, Das Recht und Gericht des Stilkinger Lehnsverbandes, 1957.
- 20) Zeitschrift »Süderland«, Jg. 3, 1925, S. 134 f.
- 21) Graewe (wie Anm. 18), S. 115 u. 190.
- 22) Ellerkmann, in: Reidemeister (wie Anm. 7), S. 4 ff.; eine Karte zu diesen Marken bei Graewe (wie Anm. 18), nach S. 80; im übrigen hat sich die Markenrolle von 1573 ebenfalls im Archiv der Familie Brüninghaus erhalten.
- 23) Dazu F. Schmidt, Das Osemund-Gewerbe im Süderland, 1949; K. H. Kaufhold, Das Metallgewerbe der Grafschaft Mark im 18. und frühen 19. Jahrhundert, 1976; D. Woeste, Der Osemund, 1985; G. Lange, Das ländliche Gewerbe in der Grafschaft Mark am Vorabend der Industrialisierung, 1976.
- 24) E. Dösseler, Süderländische Geschichtsquellen und Forschungen V, 1972, S. 100 – zu Brüninghaus ebd., S. 121 ff.; vgl. auch E. Brüninghaus, Zum 350jährigen Bestehen des Stahlwerkes Brüninghaus, 1912.
- 25) Dösseler (wie Anm. 24), S. 141 ff.

- 26) Zu den Reidemeistern vgl. H. L. Knau, Die Reidemeister im Märkischen Sauerland, in: Der Märker 20, 1971, S. 41-47; aufschlußreich auch die Familiengeschichten von E. Winkhaus, Wir stammen aus Bauern- und Schmiedegeschlecht, 1932, u. I. Barleben, Die Woestes vom Woestenhof im Kirchspiel Lüdenscheid, 1971.
- 27) W. Sauerländer, Kirchen- und Schulgeschichte der Stadt und des Kirchspiels Lüdenscheid (1953), S. 180; die genaue

Identität ist wegen der Namenshäufigkeit nicht sicher, ein Died. Geck als Vorgänger des Joh. Died. belegt bei Graewe (wie Anm. 18), S. 82.

28) J. Venedey, Heinrich Friedrich Karl von Stein, 1868, S. 5-8; M. Lehmann, Freiherr vom Stein, 1921, S. 31 ff. „möglichst stellen die privaten Teilungen des 18. Jahrhunderts um Lüdenscheid auch ein Ausweichen vor staatlichem Zugriff dar – vgl. dazu Wobst (wie Anm. 1) S. 37.

Schule und Politik im wilhelminischen Zeitalter

Die Gründung einer Fabrikarbeiter-Fortbildungsschule in Lüdenscheid



Dr. Gerhard E. Sollbach

Geboren am 5. Februar 1942 in Hagen (Westfalen). Nach Beendigung der Schulzeit Berufstätigkeit als Postfacharbeiter. Ab 1962 Besuch des Abendgymnasiums für Berufstätige in Berlin-Wilmersdorf; dort Ablegen der Reifeprüfung. Anschließend Studium der Anglistik, Amerikanistik und Geschichte in Berlin (Freie Universität), Freiburg (Schweiz) und Bochum (Ruhr-Universität). Abschluß des Studiums mit der Ersten Philologischen Staatsprüfung in den Fächern Englisch und Geschichte. Anschließend Referendardienst und Ablegen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium. Danach Unterrichtstätigkeit am Gymnasium in Wetter/Ruhr. 1972 Promotion zum Dr. phil. Ab August 1972 Akademischer Rat am Lehrstuhl für Politische Bildung und Didaktik der Geschichte an der Pädagogischen Hochschule Ruhr, Abteilung Hagen. Seit 1980 Akademischer Oberrat im Fach Geschichte an der Universität Dortmund und Mitglied der Forschungsstelle für politische und soziale Geschichte der Schule an der Universität Dortmund.

Forschungs- und Veröffentlichungsschwerpunkte: Aktuelle, internationale Bildungspolitik; Geschichte der Schule; Amerikakunde; Mittelalterliche Sozialgeschichte; Westfälische Geschichte.

Die Fortbildungsschule als politisches Instrument

Bei der im 19. Jahrhundert in Preußen geschaffenen Fortbildungsschule – sie wird auch als Sonntagsschule, Handwerker- oder gewerbliche Fortbildungsschule bezeichnet – handelt es sich um eine an die Elementar- bzw. Volksschule anschließende Bildungseinrichtung. Ihr Zweck war es, den schulentlassenen und in das gewerbliche Berufsleben eintretenden (männlichen) Jugendlichen in eigenen, zumeist am Sonntag abgehaltenen, wöchentlichen Unterrichtsstunden zusätzliche Kenntnisse zu vermitteln. Tatsächlich vermochten nämlich die öffentlichen Elementar- bzw. Volksschulen auf Grund ihres allgemein sehr niedrigen Leistungsniveaus bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein ihren Absolventen nicht einmal das bescheidene Minimum an Wissen und Fähigkeiten, nicht zuletzt hinsichtlich der elementaren Kulturtechniken des Lesens, Schreibens und Rechnens, zu vermitteln, das sie für ihre zukünftige gewerbliche Berufs-

tätigkeit benötigten. Diesem Mißstand sollte die Einrichtung von Fortbildungsschulen durch die Gemeinden abhelfen¹⁾. Dabei war vor allem an die angehenden Handwerker gedacht. Das Handwerkertum wurde damals nämlich als das wesentliche Element des – staatsbejahenden – Mittelstands angesehen und daher seine Erhaltung von den zuständigen staatlichen Stellen nicht nur aus wirtschafts- sondern auch aus staatspolitischen Gründen für dringend erforderlich erachtet. Der sich seinerzeit vollziehende Prozeß der Industrialisierung führte nämlich nicht nur zu tiefgreifenden technischen und wirtschaftlichen Veränderungen, sondern auch zu gewaltigen gesellschaftlichen Umwälzungen, deren bedeutendstes Merkmal die Entstehung eines – und in Industrieorten wie z. B. Lüdenscheid rasch anwachsenden – Industrieproletariats war.

Diese Umwandlungsprozesse schufen aber auch enorme soziale Spannungen und brachten revolutionäre Ideen und Bewegungen hervor, die den Bestand der gegebenen gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung zu gefährden drohten. Auch diesen unerwünschten politischen Entwicklungen sollte nach dem Willen der preußischen Regierung, vor allem seit den revolutionsgefährdeten 1840er Jahren, mit dem Mittel der Fortbildungsschule begegnet werden. Der Fortbildungsschule wurde daher eine doppelte Bildungsaufgabe zugewiesen: Einmal sollten sie die mangelhaften Schulkenntnisse der gewerblichen Lehrlinge aufbessern, wobei ihnen – bis in das letzte Viertel des 19. Jahrhunderts hinein allerdings nur in sehr begrenztem Umfang – auch einiges an grundlegendem Wissen für ihren Beruf vermittelt wurde. Zum anderen war dieser Schule aufgegeben, auf die Jugendlichen in politischer Hinsicht einzuwirken, indem sie diese gegen umstürzlerische bzw. sozialistische Ideen und Bestrebungen immun machte und sie stattdessen zu braven und arbeitsamen Untertanen erzog²⁾.

Der Plan einer Fortbildungsschule für Fabrikarbeiter

Entsprechend den ursprünglichen Absichten der Regierungsstellen, die Fortbildungsschule vor allem für die angehenden Handwerker einzurichten, schrieb das Statut der 1850 in der Stadt Lüdenscheid gegründeten Fortbildungsschule den Besuch dieser Anstalt zwingend nur für Lehrlinge, Gehilfen und Gesellen des Handwerks vor³⁾. Doch in Anbetracht der rasanten Fortentwicklung im Bereich der industriellen Produktion während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und der gleichzeitig ständig zunehmenden politischen Bedeutung der Industriearbeiterschaft, die sich auch in dem Industrieort Lüdenscheid immer nachdrücklicher bemerkbar machten, war es nur eine Frage der Zeit, bis auch hier der Gedanke auftauchte, eine (obligatorische) Fortbildungsschule auch für Fabrikarbeiter einzurichten. Derartige Überlegungen sind in Lüdenscheid, soweit feststellbar, erstmals 1886 auf Grund eines entsprechenden Ministererlasses ernsthaft angestellt worden. Doch da man glaubte, von annähernd 500 in Frage kommenden Fabrikarbeitern ausgehen zu müssen, wurde der Plan damals vornehmlich aus Kostengründen von den zuständigen städtischen Vertretungen einmütig abgelehnt⁴⁾. Dabei hat sicherlich aber auch der Widerstand seitens der Arbeitgeber eine Rolle

gespielt. Letztere fürchteten, daß ihnen durch den Besuch der Fortbildungsschule eventuell die Arbeitszeit ihrer jugendlichen Arbeiter verkürzt werden könnte⁵⁾. Auch als man in Lüdenscheid auf Grund des »Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung« vom 1. 6. 1891⁶⁾ eine Neuordnung des Fortbildungsschulwesens vornahm und im Zusammenhang damit am 21. 9. 1891 eine allgemeine Fortbildungsschule einrichtete, wurde die Fortbildungsschulpflicht nicht auf die Fabrikarbeiter ausgedehnt⁷⁾.

Die Diskussion über die Einrichtung einer Fabrikarbeiter-Fortbildungsschule kam dann erst Ende der 1890er Jahre durch eine von dem Gesamtrektor des evangelischen Schulsystems in der Stadt Lüdenscheid, Karl Sattler, verfaßte Denkschrift wieder in Gang. In dieser Denkschrift hatte Sattler angeregt, in Lüdenscheid als eine Art Geschenk zum 200jährigen Gedenktage des Königreichs Preußen (18. 1. 1901) eine Fortbildungsschule für Fabrikarbeiter ins Leben zu rufen. Da Sattler auch den damaligen Bürgermeister, Dr. Jokusch, für dieses Vorhaben gewinnen konnte, wurden bald die ersten konkreten Schritte eingeleitet⁸⁾. So beschloß der Magistrat am 9. 4. 1900, daß die Errichtung einer Fortbildungsschule für Fabrikarbeiter mit vier wöchentlichen Unterrichtsstunden anzustreben sei. Am 10. 5. 1900 wurde die Angelegenheit auf der Stadtverordnetenversammlung ausgiebig diskutiert und man einigte sich, zur Ausarbeitung eines entsprechenden Schulstatuts eine aus vier Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und drei Magistratsmitgliedern bestehende Kommission einzusetzen⁹⁾.

Die wirtschaftlichen und politischen Motive

Tatsächlich war die Zeit damals in Lüdenscheid reif für einen solchen Schritt. Vor allem wurde die Einrichtung einer Fortbildungsschule für Fabrikarbeiter jetzt auch von den bestimmenden Industriekreisen in der Stadt selbst gewünscht. Auf deren Veranlassung wandte sich die Handelskammer in Lüdenscheid im Mai 1900 mit einer ausführlichen Stellungnahme an den Magistrat, in der sie nachdrücklich für die Schaffung einer (obligatorischen) Fortbildungsschule für Fabrikarbeiter in Lüdenscheid eintrat¹⁰⁾. Zu diesem Entschluß der Fabrikanten hat eine ganze Reihe von Ursachen und Interessen beigetragen. Angesichts der wachsenden Anforderungen, die auch in der Lüdenscheider Industrie jetzt an die geistigen Fähigkeiten der Arbeitskräfte gestellt wurden, hielten die Fabrikbesitzer besonders eine Festigung und Erweiterung der allgemeinen Volksschulkenntnisse der Fabrikarbeiter für dringend erforderlich. Hierbei ist zu bedenken, daß ein erheblicher Prozentsatz der damals in die Fabriken eintretenden jugendlichen Arbeiter nicht einmal das Bildungsziel der Volksschule erreicht hatte und aus unteren Klassen der Volksschule entlassen worden war oder auch aus der Hilfsschule kam. Neben dieser als zentral erachteten Weiterbildungsaufgabe sollte die Fortbildungsschule nach dem Willen ihrer Lüdenscheider Befürworter und, in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Regierung aber auch »ganz besonders« noch in erzieherischer Hinsicht auf die Fabrikarbeiter einwirken. Dies wurde mit dem zügellosen Verhalten der Jugend in »religiöser und sittlicher Beziehung«, und zwar nicht nur zu Hause, sondern auch in der Fabrik und im öffentlichen Leben begründet. Die Vertreter der Fabrikantenkreise (und mit ihnen das Besitzbürgertum insgesamt) wünschten und hofften, daß die Fortbildungsschule auf den jungen Menschen im Alter von 14 bis 18 Jahren, »wo er Versuchen aller Art am meisten ausgesetzt (ist) und sich der Tragweite seines Verhaltens oft kaum bewußt wird«, eine »heilsame Zucht« ausüben würde. Dahinter steht eindeutig die Besorgnis der herrschenden bürgerlichen Kreise über das Anwachsen der Sozialdemokratie und ihres zunehmenden Einflusses auf die Arbeiterschaft. Seit Ende Januar 1890 war ja das Sozialistengesetz, durch das die politische Tätigkeit der Sozialdemokratie bisher stark eingeschränkt wurde, nicht mehr in Kraft. Tatsächlich kam es dann auch in der Industriestadt

Lüdenscheid nach 1890 zu einem beträchtlichen Anwachsen der sozialdemokratischen Bewegung. Dies fand seinen sichtbarsten Ausdruck in den Reichstagswahlen, die durch eine ständige Zunahme der SPD-Stimmen bei gleichzeitigem Rückgang der bürgerlichen Stimmenanteile gekennzeichnet sind. So erhielt die SPD bei den Reichstagswahlen von 1893 in der Stadt Lüdenscheid 38,6% aller abgegebenen Stimmen; 1903 waren es dann schon 41,9%. Bei den Reichstagswahlen im Jahre 1912 konnte dann die SPD in der Stadt Lüdenscheid die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (51,3%) auf sich vereinen. Die Stimmenanteile der Sozialdemokratie lagen damit in Lüdenscheid kontinuierlich, und zum Teil sogar beträchtlich, über dem sonst im Reich erzielten Stimmendurchschnitt (1893: 23,3%; 1912: 34,8%). Andererseits ging in diesen Jahren der Stimmenanteil der beiden liberalen Parteien in der Stadt Lüdenscheid rapide zurück; er sank von 61,4% bei der Reichstagswahl im Jahre 1893 auf 46,7% im Jahre 1903 und schließlich auf 33,4% im Jahre 1912¹⁾. Auch die Regierungsstellen hielten in Anbetracht dieses als »sittliche Verwilderung« bezeichneten politischen Verhaltens der (Fabrik-)Arbeitschaft in Lüdenscheid die Einrichtung einer diesen Tendenzen entgegenwirkenden Fortbildungsschule für sehr wünschenswert. Die Regierung war daher auch grundsätzlich bereit, einen staatlichen Zuschuß zu dem Unterhalt einer solchen Schule zu leisten. Voraussetzung war hierfür jedoch, daß der Unterricht entsprechend dem Erlaß des Kultusministers vom 17. 6. 1874²⁾ mindestens vier Stunden in der Woche betrug³⁾.

Als einen weiteren »erziehlischen« Nebeneffekt erhofften sich die Befürworter der Fortbildungsschule in Lüdenscheid, daß durch diese Bildungsanstalt auch der Sparsinn, den sie als das »Fundament des Wirtschaftslebens« betrachteten, in der Arbeiterschaft wirksam gefördert würde. Zu diesem Zweck sollte jeder Fortbildungsschüler verpflichtet werden, an Stelle eines Schulgeldes regelmäßig einen bestimmten Betrag in eine hierfür einzurichtende Jugendsparkasse für Fabrikarbeiter einzuzahlen. Eine solche Bevormundung der »Unmündigen« hielt man für durchaus gerechtfertigt. Wie es in dem oben erwähnten Schreiben der Handelskammer heißt, könne es im jugendlichen Alter nicht schaden, wenn dem Menschen das Gute auch aufgezwungen würde, zumal der Verdienst der jugendlichen Arbeiter in Lüdenscheid ein »sehr hoher« sei.

Die Frage der Unterrichtszeiten

Bei den Beratungen der zur Ausarbeitung eines Statuts für die Fabrikarbeiter-Fortbildungsschule eingesetzten gemischten Kommission standen vor allem zwei Punkte im Vordergrund, nämlich einmal die Unterrichtszeit und zum anderen die Dauer der Schulpflicht. Die Kommission kam hinsichtlich des ersten Punktes zu der Auffassung, daß eine Festsetzung der Unterrichtsstunden innerhalb der normalen Arbeitszeit, etwa am Nachmittag eines Werktags, nicht »angängig« sei. Stattdessen sollten zwei Unterrichtsstunden am Samstagabend von 6.30 – 8.30 Uhr und die beiden übrigen am Sonntagmorgen abgehalten werden. Die Schulpflicht wollte man in Abweichung von den für die allgemeine (Handwerker-)Fortbildungsschule und für die (1887 eingerichtete) Graveur- und Werkmeister-Fortbildungsschule geltenden Bestimmung nicht bis zur Vollendung des 18., sondern nur bis zum vollendeten 17. Lebensjahr dauern lassen⁴⁾. Allerdings ergab eine Rücksprache bei dem zuständigen Dezernenten in Arnsberg, daß die Regierung Unterrichtsstunden am Sonntag für ungeeignet und nicht mehr für zeitgemäß hielt und stattdessen eine Verlegung der sonntäglichen Unterrichtsstunden auf einen Werktagabend empfahl. Gleichzeitig gab der Dezernent zu verstehen, daß von einer solchen Abänderung der Unterrichtszeiten die Gewährung des staatlichen Zuschusses abhän-

gig gemacht werden könnte. Dagegen hatte der Regierungsvertreter nichts gegen die von der Kommission für allgemein »sehr wichtig« gehaltene Einführung des Sparzwangs (vorgesehen war ein wöchentlicher Sparbetrag von 50 Pf.) einzuwenden⁵⁾.

Aber gerade die vorgesehene Bestimmung bezüglich des Sparzwangs wurde von Vorstandsmitgliedern der Ortskrankenkasse der Fabrikarbeiter, die als Vertreter der Arbeiterschaft zu dem Statutenentwurf gehört werden mußten, entschieden abgelehnt. Obwohl sie sich im übrigen einstimmig für die Einrichtung einer Fabrikarbeiter-Fortbildungsschule aussprachen, meinten sie, der Einführung des Sparzwangs auf keinen Fall zustimmen zu können. Die Arbeitervertreter begründeten dies damit, daß in »zahlreichen Fällen« der Lohn der jugendlichen Arbeiter zur Unterstützung der Eltern »sehr nötig sei«, und eine solche Vorschrift daher einen unerträglichen Eingriff in die Rechte der Eltern darstelle⁶⁾.

Diesem Argument konnte auch der Magistrat eine gewisse sachliche Berechtigung offensichtlich nicht absprechen. Er empfahl daher, die betreffende Statutenbestimmung dahingehend abzuändern, daß die Sparzahlungen in den Fällen ganz oder teilweise zu erlassen seien, in denen der Lohn des jugendlichen Arbeiters zur Unterstützung der Eltern oder sonstiger Angehöriger »angemessen« verwendet werde, oder wenn der Betreffende regelmäßige Einzahlungen in eine andere Fabriksparkasse leiste⁷⁾.

Außerdem wünschten die Arbeitervertreter noch die Verlegung des Unterrichts am Werktag auf eine günstigere Zeit, etwa nach der Mittagspause bzw. in die Zeit von 1 bis 3 Uhr⁸⁾.

Ein Erfolg der herrschenden Industriekreise

Doch auf Grund der von der Regierung als Bedingung für die Gewährung eines Staatszuschusses geforderten Verlegung des gesamten Fortbildungsschulunterrichts auf Werktage sowie der von Arbeiterseite gewünschten Abhaltung des Unterrichts wenigstens zum Teil innerhalb der Arbeitszeit und wegen des vorgesehenen Sparzwangs geriet das Schulvorhaben jetzt ins Stocken. Vor allem waren die Stadtverordneten nicht bereit, einem nur an den Werktagen oder gar während der normalen Arbeitszeit stattfindenden Schulunterricht zuzustimmen. Da eine Einigung zwischen den städtischen Vertretungen in dieser Frage wie auch hinsichtlich der Einführung des Sparzwangs nicht zu erreichen war, beschloß die Stadtverordnetenversammlung am 15. 2. 1901 einstimmig, die ganze Sache zu vertagen und an die Kommission zurückzuweisen⁹⁾.

Angesichts der auch weiterhin insbesondere in der Frage der Unterrichtszeiten unnachgiebigen Haltung der Stadtverordneten blieb der Kommission nichts anderes übrig, als den bisher vorgesehenen Schulplan aufzugeben bzw. entsprechend abzuändern, falls nicht das ganze Projekt scheitern sollte. Doch ein solcher negativer Ausgang lag keineswegs in der Absicht der herrschenden Wirtschaftskreise in Lüdenscheid, die aus den bereits genannten wirtschaftlichen und politischen Gründen grundsätzlich an der Einrichtung einer Fortbildungsschule für Fabrikarbeiter interessiert waren. Die Kommission beschloß daraufhin schließlich, von dem vorgesehenen vierstündigen wöchentlichen Unterricht nunmehr abzugehen und stattdessen die Einführung eines lediglich zweistündigen wöchentlichen Unterrichts zu empfehlen. Dieser sollte ausschließlich am Sonntag, und zwar im Sommer morgens von 7 – 9 Uhr und im Winter von 8 – 10 Uhr, abgehalten werden. Dabei nahm man auch in Kauf, daß in diesem Fall vom Staat keinerlei Zuschüsse zum Unterhalt der Schule gezahlt würden. Ebenso blieb man dabei, daß die Pflicht zum Besuch der Fortbildungsschule für Fabrikarbeiter nur bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres gelten sollte¹⁰⁾. Auf die Einführung des Sparzwangs wurde verzichtet.

Das entsprechend abgeänderte Statut ist dann auch prompt vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung gebilligt worden¹¹⁾. Auch ein Ersuchen der Regierung in Arnsberg, doch die Einführung eines vierstündigen wöchentlichen Fortbildungsunterrichts und die Ausdehnung der Schulpflicht für Fabrikarbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr noch einmal zu erwägen, vermochte weder die Magistratsmitglieder noch die Stadtverordneten zu einer Änderung ihrer Haltung zu bewegen¹²⁾. Nachdem das Statut am 20. 2. 1902 von dem Bezirksausschuß genehmigt worden war, konnte die Fortbildungsschule für Fabrikarbeiter zu Ostern desselben Jahres eröffnet werden¹³⁾.

Doch war ihr keine längere eigenständige Existenz beschieden. 1914 wurde die Fortbildungsschule für Fabrikarbeiter der neu gebildeten städtischen Fortbildungsschule eingegliedert und hat dann auch die allgemeinere weitere Entwicklung der Fortbildungsschule zur Berufsschule mitgemacht¹⁴⁾.

- 1) Die gesetzliche Grundlage hierfür schuf in Preußen die am 17. 1. 1845 erlassene »Allgemeine Gewerbeordnung« (§ 148) – Druck: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. 1845, S. 40–78 – hier: S. 69 – Zur Geschichte der Fortbildungsschule in Preußen allgemein s. Lambert Grüters: Die Entwicklung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens in der Provinz Westfalen bis 1874. Emsdetten 1933, sowie Klaus Hamey: Die preussische Fortbildungsschule. Eine Studie zum Problem der Hierarchisierung beruflicher Schultypen im 19. Jahrhundert. Weinheim u. Basel 1980.
- 2) S. z. B. die Rundverfügung der Regierung in Arnsberg v. 15. 6. 1844 bezüglich der Errichtung von Fortbildungsschulen – Exemplar: StadtA Dortmund Best. 3 Nr. 1601 – Mit der »sittlichen Verwilderung« der Jugend ist hier wie in anderen amtlichen und öffentlichen Verlautbarungen der Zeit die Neigung zu revolutionären und sozialistischen Vorstellungen und Handlungen gemeint.
- 3) G. E. Sollbach: Schulgeld und Prügel. Das Volksschulwesen in Stadt und Amt Lüdenscheid 1800 – 1900. Hrsg. vom Kulturamt der Stadt Lüdenscheid. Lüdenscheid 1982, S. 147 f.
- 4) Die geschichtliche Entwicklung der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen Altena-Lüdenscheid. Lüdenscheid 1949, S. 48.
- 5) Schreiben des Magistrats der Stadt Lüdenscheid an den Regierungspräsidenten in Arnsberg v. 15. 4. 1899 (Konzept) – StadtA Lüdenscheid A 1493
- 6) Reichsgesetzblatt. 1891, S. 261 – 290
- 7) G. E. Sollbach, a.a.O., S. 155 f.
- 8) Die geschichtliche Entwicklung des Berufs-, Berufsfach- und Fachschulwesens Altena-Lüdenscheid. Lüdenscheid 1949, S. 48
- 9) Abschriften der diesbezüglichen Gremienbeschlüsse – StadtA Lüdenscheid A 1493
- 10) Schreiben v. 21. 5. 1900 – StadtA Lüdenscheid A 1493 – Die folgenden Ausführungen beruhen auf diesem Schreiben, dem auch die Zitate entstammen.
- 11) Angaben nach Günther Deitenbeck: Geschichte der Stadt Lüdenscheid 1813 – 1914. Hrsg. v. der Stadt Lüdenscheid. Lüdenscheid 1985, S. 284 – 286
- 12) Druck: Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen. 1874, S. 488 f.
- 13) Mitteilung des Ministers für Handel und Gewerbe an den Regierungspräsidenten in Arnsberg v. 13. 12. 1899 (Abschrift) – StadtA Lüdenscheid A 1493
- 14) Protokoll der Kommissionssitzung v. 14. 11. 1900 – StadtA Lüdenscheid A 1493
- 15) Aktennotiz v. 17. 11. 1900 – StadtA Lüdenscheid A 1493
- 16) Protokoll der Zusammenkunft v. 25. 1. 1900 – StadtA Lüdenscheid A 1493
- 17) Magistratsbeschluß v. 4. 2. 1901 (Abschrift) – StadtA Lüdenscheid A 1493 – Allerdings ließ man diese Bestimmung bzw. den Sparzwang später gänzlich fallen, s. unten.
- 18) Protokoll der Zusammenkunft v. 25. 1. 1901 – StadtA Lüdenscheid A 1493
- 19) Abschrift aus dem Protokollbuch der Stadtverordnetenversammlung sowie Bericht des Bürgermeisters an den Regierungspräsidenten in Arnsberg v. 15. 4. 1901 (Konzept) – beide: StadtA Lüdenscheid A 1493
- 20) Protokolle der Kommissionssitzungen v. 26. 4. und 27. 6. 1901 (Abschriften) – StadtA Lüdenscheid A 1493
- 21) Beschlüsse v. 5. bzw. 30. 7. 1901 (Abschriften) – StadtA Lüdenscheid A 1493
- 22) Magistratsbeschluß v. 4. 9. 1901 sowie Beschluß der Stadtverordnetenversammlung v. 1. 10. 1901 (Abschriften) – StadtA Lüdenscheid A 1493. Eine Gleichstellung der Fabrikarbeiter hinsichtlich der Fortbildungsschulpflicht mit den übrigen Fortbildungsschülern, die von der Regierung angetragen worden war, wurde mit dem Hinweis darauf zurückgewiesen, daß letztere in der Regel eine vierjährige Lehrzeit ableisten müßten, während bei den Fabrikarbeitern eine Lehrzeit nicht bestehe (Schreiben des Magistrats v. 4. 10. 1901) (Konzept) – StadtA Lüdenscheid A 1493.
- 23) Öffentliche Bekanntmachung des Kuratoriums der Fortbildungsschule für Fabrikarbeiter in Lüdenscheid v. 1. 4. 1901 – StadtA Lüdenscheid A 1493
- 24) A. D. Rahmede: Das Lüdenscheider Schulwesen. In: Max Bührmann (Hrsg.): Buch der Bergstadt Lüdenscheid. Lüdenscheid 1951, S. 138; vom Orde: Die Entwicklung der Lüdenscheider Berufsschulen seit 1910. In: Aus der Geschichte der Lüdenscheider Schulen. Lüdenscheid 1929, S. 57 f.; Die geschichtliche Entwicklung der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen Altena-Lüdenscheid. Lüdenscheid 1949, S. 63 f.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung

Herausgeber: Lüdenscheider Geschichtsverein. Schriftleitung: Dr. Walter Hostert.
Druck: Lüdenscheider Verlags-Gesellschaft.